

# Stadtbäume - Allgemeine Schutzmassnahmen

Für Baumschutzmassnahmen auf privatem Grund sind private Baumfachleute beizuziehen. Anlaufstellen für Empfehlungen in Grün Stadt Zürich sind die zuständigen Grünflächenverwalter oder die Freiraumberatung.

## Allgemeines

- Bestehende Bäume und Pflanzungen dürfen bei Bauarbeiten nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Sind Bauarbeiten oder Bauinstallationen im Wurzelbereich (entspricht in der Regel dem Kronenbereich) nicht zu vermeiden, so sind die erforderlichen Schutzmassnahmen **vor Baubeginn** im Einvernehmen mit GSZ-Baumfachleuten vorzukehren.
- Sollten trotz aller Vorsichtsmassnahmen Schäden an Bäumen oder Pflanzungen auftreten, so ist unverzüglich eine fachgerechte Behandlung durch Baumfachleute vorzunehmen.
- Im Wurzelbereich von bestehenden Bäumen (entspricht in der Regel dem Kronenbereich) dürfen keinerlei Baumaterialien oder Treibstoffe gelagert und keine Baumaschinen installiert werden. Der Wurzelbereich darf nicht befahren werden.
- Grabarbeiten im Wurzelbereich von bestehenden Bäumen dürfen nur mit ausdrücklicher, vorgängiger Rücksprache mit Baumfachleuten vorgenommen werden. Die Grabarbeiten sind von Hand auszuführen, Wurzeln dürfen nicht abgerissen oder gequetscht werden; dickere Wurzeln (über daumendick) dürfen nur von Baumfachleuten abgetrennt werden. Freigelegte Wurzeln sind mit einer Folienabdeckung vor dem Austrocknen zu schützen.
- Bei gefährdeten Bäumen ist der gesamte Wurzelbereich mit einem massiven Bauzaun zu schützen; bei unvermeidlichen Abgrabungen im Wurzelbereich ist je nach Situation vor Beginn der Grabarbeiten ein Wurzelvorhang zu erstellen.
- Bei Grundwasserabsenkungen oder einer nicht zu vermeidenden Überstellung des Wurzelbereiches ist eine permanente Überwachung des Wasserhaushaltes im Boden (z.B. mittels Tensiometern) zu installieren sowie eine geeignete Bewässerungseinrichtung vorzuhalten.
- Weitere Schutzmassnahmen im Wurzel- oder Kronenbereich werden im Bedarfsfall durch den zuständigen Grünflächenverwalter und Baumfachleute angeordnet.



2 / 2

- Für allfällige Schäden an Bäumen und Pflanzungen auf öffentlichem Grund ist der Verursacher voll haftbar. Im Schadenfall wird durch Grün Stadt Zürich neben den Wiederinstandstellungskosten zusätzlich der eigentliche Sachwert des Baumes verrechnet nach Vorgaben des VSSG (Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämtern).

### **Informationspflicht**

- Diese Baumschutz-Auflagen sind für die Bauausführung verbindlich; sie sind allen am Bau beteiligten Personen bekannt zu geben und nötigenfalls zu erläutern.
- Der Verursacher hat unaufgefordert den zuständigen Grünflächenverwalter oder Baumfachmann zu informieren, wenn die Schutzmassnahmen vor Baubeginn getroffen werden.